

Satzung „Die Multivision“ e.V.

Verein für Jugend- und Erwachsenenbildung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet „Die Multivision“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hamburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung. Der Verein fördert die politische und gesellschaftliche Bildung, Aufklärung und Erziehung von Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungsveranstaltungen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Jugend- und Erwachsenenbildung.
 - b) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung durch Veranstaltungen, Fortbildungen und Veröffentlichungen.
 - c) Verbreitung von Veröffentlichungen und Publikationen für die politische und gesellschaftliche Bildung, Aufklärung und Erziehung sowie allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Qualifikation und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich tätige Personen in der politischen und gesellschaftlichen Bildung, Aufklärung und Erziehung.
- 4) Die Multivision will mit Veranstaltungen der politischen und gesellschaftlichen Bildung
 - a) demokratische Wertvorstellungen und Haltungen sowie die Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln.
 - b) über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte informieren und die eigene Urteilsbildung ermöglichen.
 - c) zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt sensibilisieren.
 - d) zur Mitwirkung an der Gestaltung einer Zivilgesellschaft anregen und zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ermutigen.
- 5) Die Multivision ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.
- 6) Die Multivision bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich ein für den Frieden, die soziale und ökologische Gerechtigkeit, für Völkerverständigung, Geschlechtergerechtigkeit und für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands genehmigt.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt endgültig entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, oder bei Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 7) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Mit einer Beitragsanhebung ist eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft möglich.

§ 5 Fördermitglieder

- 1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands genehmigt.
- 3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei wichtigem Grund oder wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- 5) Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Mit einer Beitragsanhebung ist eine sofortige Beendigung der Fördermitgliedschaft möglich.
- 6) Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) optional ein wissenschaftlicher Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 4 eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen mit der Einladung verschickt werden.
- 6) Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird dazu ein/e Protokollant/in bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (siehe §8 1.) und kann Mitglieder des Vorstands sowie den gesamten Vorstand abwählen.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und entlastet den Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder Arbeitsgruppe angehören und auch nicht Angestellter oder Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann statt des gewählten Rechnungsprüfers auch ein externer Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden. In diesem Fall ist der schriftliche Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 4 Personen, welche durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl stattfindet.
- 2) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig und vertritt den Verein nach innen und außen, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 3) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand. Die Vorstandsämter dürfen grundsätzlich auch von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins ausgeübt werden.
- 4) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Diese sind dann, insbesondere für die disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter sowie für die Führung des Rechnungswesens, der Buchhaltung und Abgabe von Steuererklärungen zuständig.
- 5) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8) Der Vorstand setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder fest.
- 9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Verein in inhaltlichen Fragen und wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre gewählt.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 5 Personen. Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kann jede natürliche Person sein.
- 3) Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Organisation des wissenschaftlichen Beirates übernimmt:
 - a) zur Einberufung der Sitzungen,
 - b) als Ansprechpartner für die Organe des Vereins.
- 4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirates stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- 5) Eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirates kann in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung oder der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Hamburg, den 06.02.2026